VERORDNUNGSBLATT
für Groß-Berlin

Herausgeber Berlin W 30
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 81 | Ausgabetag 14. Dezember 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
3. 12. 1949	Gesetz über einen Währungsumtausch für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind	477
3. 12. 1949	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Linderung der Not der Währungsgeschädigten (Währungsnotopfer) vom 21. Juli 1949	478
3. 12. 1949	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie (BSchDV)	478
5. 12. 1949	Anordnung über die Einreichung der Heimarbeiterlisten	482
	Französische Militärregierung von Groß-Berlin	
28. 11. 1949	Verordnung über die Bildung der Kommission für Entschädigungsansprüche im französischen Sektor von Groß-Berlin	483

Gesetz
über einen Währungsumtausch für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind

Vom 3. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die aus dem Währungsnotopfer der Veranlagten und der Körperschaften gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Linderung der Not der Währungsgeschädigten (Währungsnotopfer) vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 217) eingehenden Beträge werden nach Maßgabe dieses Gesetzes verwendet.

§ 1

(1) Natürliche Personen, die

a) Ostmarkeinkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit haben,

b) ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren von Groß-Berlin haben,

c) ganz oder überwiegend auf Einkommen in DM-Ost angewiesen sind und

d) auf Grund ihrer gesamten Einkommen nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt für sich und ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsberechtigten (Haushaltsangehörigen) zu bestreiten,

erhalten monatlich bis zu 90 DM-Ost und für jeden Haushaltsangehörigen weitere 25 DM-Ost im Verhältnis 1 : 1 in DM-West umgetauscht.

(2) Ostmarkeinkünfte, die nicht aus dem Ostsektor oder den ostzonalen Randgebieten von Groß-Berlin stammen, werden nicht umgetauscht.

(3) Voraussetzung für den Umtausch ist, daß der Antragsteller die Lebensmittelkarten für sich und seine Haushaltsangehörigen in einem der Westsektoren von Groß-Berlin bezieht.

(4) Westmarkeinkünfte des Antragstellers und seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, die 60 DM-West im Monat übersteigen sind auf den Umtauschbetrag von 90 DM und auf die Beträge von je 25 DM für die einzelnen Haushaltsangehörigen, eigene Einkünfte eines anderen Haushaltsangehörigen als des Ehegatten sind auf den für ihn vorgesehenen Umtauschbetrag von 25 DM anzurechnen. Ebenso sind Beträge anzurechnen, die der Antragsteller oder einer seiner Haushaltsangehörigen für den Umtauschmonat auf Grund anderer Vorschriften im Wege des Umtauschs von DM-Ost in DM-West im Verhältnis 1 : 1 erhalten hat.

§ 2

Ein Rechtsanspruch auf Umtausch besteht nicht.

§ 3

Der Umtausch erfolgt am Wohnsitz des Antragstellers.

§ 4

(1) Der Umtausch findet nur für drei aufeinanderfolgende Kalendermonate des Rechnungsjahres 1949 unter Zugrundelegung der Ostmarkeinkünfte aus dem dritten Kalendervierteljahr 1949 statt, soweit Mittel aus dem Währungsnotopfer für Veranlagte und Körperschaften vorhanden sind.

(2) Ein Umtausch kann nur gewährt werden, wenn der Gewerbebetrieb oder die selbständige Arbeit wie im dritten Kalendervierteljahr 1949 bereits in gleicher Weise vor dem 20. März 1949 ausgeübt worden sind.

§ 5

(1) Von Personen, die zum Währungsumtausch nach diesem Gesetz zugelassen werden, wird die Abgabe zum Währungsnotopfer der Veranlagten (§ 2 Abs. 1, Ziff. 2 des Gesetzes über das Währungsnotopfer vom 21. Juli 1949 — VOBl. I S. 217) nicht erhoben.

(2) Ein Währungsumtausch, der auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen worden ist, bleibt bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrages außer Ansatz.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Magistrat.

§ 7

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

(2) Die Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin über den gleichen Gegenstand vom 17. August 1949 (VOBl. I S. 300) tritt gleichzeitig außer Kraft. Soweit auf Grund dieser Verordnung bereits ein Umtausch bewilligt worden ist, behält es dabei für den Monat, für den die Bewilligung ausgesprochen ist, sein Bewenden.

Berlin, den 3. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Linderung der Not der Währungsgeschädigten (Währungsnotopfer) vom 21. Juli 1949

Vom 3. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 17 Abs. 3 des Gesetzes (VOBl. I S. 217) erhält folgende Fassung:

(3) Abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 1 sind die Vorauszahlungen für 1949 am 20. August 1949 und 20. November 1949 und die erste Vorauszahlung für 1950 am 20. Februar 1950 zu entrichten. Die Vorauszahlungen zum 20. Januar 1950 und 20. April 1950 werden nicht erhoben.

§ 2

Der § 18 Abs. 3 des Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die am 20. Februar 1950 zu entrichtende Vorauszahlung wird auf die Abgabeschuld für 1950 angerechnet.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Reuter

Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie (BSchDV)

Vom 3. Dezember 1949

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie vom 5. Oktober 1949 (VOBl. I S. 437) wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Ausstattung der Schuldverschreibungen

(1) Die Berliner Schuldverschreibungen A, B, C und D haben den aus den Anlagen A, B, C und D ersichtlichen Wortlaut.

(2) Die Landesfinanzkasse hat bei der Auslieferung der Schuldverschreibungen den Tag der Ausgabe handschriftlich mit Tinte oder mit einem unzerstörbaren Stempelaufdruck in die dafür bestimmte Stelle einzutragen, und zwar die Bezeichnung des Monats in Buchstaben, die Bezeichnung des Jahres in Ziffern. In die für die Bezahlung der Blockadehilfe auszugebenden Stücke der Schuldverschreibungen (§ 1 Abs. 2 Buchst. a, § 4 des Gesetzes) wird als Ausgabezeitpunkt einheitlich ein Tag im Monat Dezember 1949 eingetragen.

(3) Die Schuldverschreibungen tragen den Prägestempel des Magistrats und einen Abdruck des Dienststempels der Landesfinanzkasse.

Zu § 2 Abs. 3 bis 6, § 10 des Gesetzes

§ 2

Bezahlung von Steuern durch Berliner Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die entwertet oder so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit oder des Zeitpunktes ihrer Einlösbarkeit nicht möglich ist, und unvollständig ausgefüllte Schuldverschreibungen werden von den Finanzkassen und Zollkassen nicht in Zahlung genommen.

Zu §§ 2 bis 4 des Gesetzes

§ 3

Zufluß und Abfluß von Berliner Schuldverschreibungen bei der Berechnung des Einkommens und des Ertrages

Die Entgelte und Zuschüsse, die in Berliner Schuldverschreibungen geleistet werden, gelten steuerlich beim Empfänger in dem Zeitpunkt als vereinnahmt, in dem die Schuldverschreibungen dem Empfänger zugeflossen sind, und beim Leistenden in dem Zeitpunkt als verausgabt, in dem er die Schuldverschreibungen hingegeben hat.

Zu § 3, § 6 Abs. 1 des Gesetzes

§ 4

Zur Bezahlung in Schuldverschreibungen verpflichtete Stellen

(1) Zur Bezahlung in Schuldverschreibungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind verpflichtet:

a) die Dienststellen des Magistrats und der Bezirksämter einschließlich der ihnen unterstellten Anstalten, Institute und sonstigen Einrichtungen;

b) die Eigenbetriebe Groß-Berlins, insbesondere die Gaswerke, die Wasserwerke, die Hafen- und Lagerhausbetriebe (Behala), die Stadtgüter, die Verkehrsbetriebe (BVG), die Ausstellungen, die Forsten;

c) die in privatrechtlicher Form geführten Versorgungsbetriebe und Wohnungsunternehmen, bei denen die Mehrheit der Anteile unmittelbar oder mittelbar Groß-Berlin gehört, insbesondere die Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG, Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft Berlin mbH, Berliner Wohn- und Geschäftshaus GmbH, Gemeinnützige Heimstättenbau-Gesellschaft der BVG GmbH, Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues Gemeinnützige AG;

d) die Post.

(2) Für die Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bezahlung in Schuldverschreibungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist jeweils diejenige Abteilung des Magistrats, zu deren Geschäftsbereich die zur Zahlung verpflichtete Stelle gehört oder deren Dienstaufsicht sie unterstellt ist, gemeinsam mit der Finanzabteilung (Kämmerei) zuständig.

(3) Die Versicherungsanstalt Berlin gehört nicht zu den nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Bezahlung in Schuldverschreibungen verpflichteten Stellen.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes

§ 5

Auslieferung der Schuldverschreibungen zum Zwecke der Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen

(1) Die Eigenbetriebe (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b), die in § 4 Abs. 1 Buchstabe c bezeichneten Gesellschaften und die Post beziehen die Schuldverschreibungen gegen sofortige Bezahlung des Nennbetrages von der Landesfinanzkasse. Der Leiter der Finanzabteilung (Kämmerer) kann ihnen eine Zahlungsfrist gewähren, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Einlösbarkeit der gelieferten Schuldverschreibungen; in diesem Falle erhöht sich das von ihnen an die Landesfinanzkasse zu zahlende Entgelt um einen Zinsbetrag, der entsprechend dem Aufgeld nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes bis zum Zahlungszeitpunkt berechnet wird.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen, die nach § 3, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bezahlung in Schuldverschreibungen verpflichtet sind, bezahlen nur mit solchen Schuldverschreibungen, mit denen sie gemäß Abs. 1 beliefert worden sind.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

§ 6

Rechnungsbeträge und Kleinbeträge

(1) Als Rechnungsbetrag im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes gilt der an einen Unternehmer nach dem zu Grunde liegenden Vertrage insgesamt zu zahlende Betrag. Sind mehr als 1000,— DM zu zahlen und werden Teilzahlungen geleistet, so ist bei deren Fälligkeit Zahlung nur auf den durch tausend teilbaren Betrag zu leisten. Teilzahlungen von 1000,— DM und weniger dürfen nicht geleistet werden. Der verbleibende Spitzenbetrag ist jeweils der nächsten Teilzahlung hinzuzurechnen. Er wird spätestens mit der letzten Teilzahlung fällig.

(2) Verträge über eine einheitliche Lieferung oder Leistung dürfen von den zur Bezahlung in Schuldverschreibungen verpflichteten Stellen nicht zerlegt werden, um den in Schuldverschreibungen zu bezahlenden Rechnungsteilbetrag auszuschließen oder zu vermindern.

(3) Liegt der in Höhe von 15 vom Hundert in Berliner Schuldverschreibungen zu entrichtende Teilbetrag des Rechnungsbetrages unter 400,— DM, so gilt folgendes:

a) Sind insgesamt 200,— DM in Schuldverschreibungen zu entrichten, so ist der Betrag durch Hingabe je einer Schuldverschreibung A und B über 100,— DM zu vergüten;

b) sind insgesamt 300,— DM in Schuldverschreibungen zu entrichten, so ist der Betrag durch Hingabe je einer Schuldverschreibung A, B und C über 100,— DM zu vergüten.

Zu § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

§ 7

Auszahlung der Blockadehilfe

(1) Die nach § 10 des Gesetzes über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen vom 15. Juni 1949 (VOBl. I S. 180) und § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen vom 3. Oktober 1949 (VOBl. I S. 353) erforderliche Entscheidung des Kämmerers über die Auszahlung der Blockadehilfe kann zeitlich getrennt für den in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu leistenden Teil der Blockadehilfe und für den in Schuldverschreibungen zu leistenden Teil getroffen werden; sie kann zur Sicherung einer gleichmäßigen Verteilung des nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Gesamtbetrages der für die Blockadehilfe vorgesehenen Mittel an alle zu berücksichtigenden Firmen unter einstweiliger Zurückbehaltung eines Teilbetrages als Rücklage für eine spätere Verteilung erfolgen. Mit der Auszahlung der Blockadehilfe gemäß § 4 des Gesetzes wird die Hauptgeschäftsstelle Blockadehilfe beauftragt. Dieser wird auch die Festsetzung von Teilzahlungen und die gleichmäßige anteilige Kürzung der bewilligten Blockadehilfe, wie in Satz 1 vorgesehen, übertragen.

(2) Mehrere an dieselbe Firma auf Grund getrennter Anträge gewährte Bewilligungen von Blockadehilfe gelten für die Auszahlung als einheitliche Bewilligung.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes

§ 8

Steuerfreiheit der Blockadezuschüsse

Im Rahmen der Buchführung sind die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes steuerfreien Blockadezuschüsse bei der Berechnung des steuerlichen Gewinns des Zuflußjahres außerhalb der Bilanz abzusetzen. Dabei sind die gewährten Schuldverschreibungen mit dem Kurswert des Tages ihres Zuflusses abzusetzen.

Zu § 4 Abs. 4 des Gesetzes

§ 9

Rechtsmittelverfahren bei Rückforderung der Blockadezuschüsse

Gegen die Entscheidung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats ist nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht im britischen Sektor von Berlin innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats gegeben.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 10

Ausgabevierteljahr

Ausgabevierteljahr im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist das Kalendervierteljahr, in dem der auf der Schuldverschreibung gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 vermerkte Zeitpunkt der Ausgabe liegt.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 11

Sachliche Ausnahme von der Bezahlung mit Berliner Schuldverschreibungen im Geld-, Kapital- und Wertzeichenverkehr

Die Verpflichtung zur Bezahlung in Berliner Schuldverschreibungen gilt nicht bei Entgelten für die Gewährung von Krediten und Bürgschaften sowie für die Übertragung von Geldforderungen (z. B. Wechseln und Schecken), von Wertpapieren und Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen und bei Entgelten für die Übertragung von Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtlichen Wertzeichen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 12

Ersatz von Schuldverschreibungen

(1) Ist eine Schuldverschreibung nach den Vorschriften der §§ 799, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuches für kraftlos erklärt worden, so sind die Kosten für die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung der gleichen Ausstattung in Höhe von 3,— DM für jedes Stück bei Stellung des Antrages auf Erteilung an die Landesfinanzkasse zu zahlen.

(2) Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Schuldverschreibungen können bei der Landesfinanzkasse gegen Entrichtung einer Gebühr von 3,— DM für jedes Stück umgetauscht werden, wenn die Prüfung ihrer Echtheit und des Zeitpunktes ihrer Einlösbarkeit möglich ist.

Zu § 9 Abs. 2, § 10, § 14 des Gesetzes

§ 13

Bescheinigung über den entgeltlichen Erwerb von Berliner Schuldverschreibungen bei der Landesfinanzkasse

Die Landesfinanzkasse hat den Erwerbern von Berliner Schuldverschreibungen D eine auf den Namen des Erwerbers oder seines Vertreters (z. B. Notars, Geldinstituts) lautende Erwerbsbescheinigung auszuhändigen, in der der Tag des Erwerbs sowie die Nummer und der Betrag der erworbenen Schuldverschreibungen enthalten sein müssen. Dies gilt nicht, wenn die Berliner Schuldverschreibungen für die in §§ 3, 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke bei der Landesfinanzkasse bezogen werden.

Zu §§ 10, 12, 14 des Gesetzes

§ 14

Notarielle Bescheinigung

(1) Die in den §§ 10, 12, 14 des Gesetzes vorgesehene notarielle Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Notar im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor Berlins hinterlegt sind. Sie muß enthalten:

a) den Namen oder die Firma des Hinterlegers der Schuldverschreibungen;

b) wenn als Hinterleger mehrere beteiligt sind: die Angabe des Beteiligungsverhältnisses;

c) die nähere Bezeichnung der Stücke der Schuldverschreibungen nach den üblichen Unterscheidungsmerkmalen (Nennbetrag, Ausstattung, Stücknummer);

d) die Zeit, während der die Stücke der Schuldverschreibungen ununterbrochen für den Hinterleger in West-Berlin verwahrt worden sind.

In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes muß die Bescheinigung weiterhin ergeben, daß die Schuldverschreibung am 1. Januar 1950 für den Steuerpflichtigen mit der Maßgabe hinterlegt war, daß er sie während einer Sperrzeit von mindestens einem Jahr nicht aus dem Gewahrsam nehmen darf. In den Fällen der §§ 10, 14 des Gesetzes hat der Notar zugleich den entgeltlichen Erwerb der hinterlegten Schuldverschreibung D unter Beifügung der Bescheinigung der Landesfinanzkasse gemäß § 13 zu bescheinigen; hat der Notar im Auftrage und für Rechnung des Steuerpflichtigen die Schuldverschreibung D bei der Landesfinanzkasse erworben, so ist auch dies zu bescheinigen.

(2) Der Notar muß in der Bescheinigung versichern, daß ihm nichts bekannt geworden ist, was darauf schließen läßt, daß der Steuerpflichtige während der Zeit des Gewahrsams im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d Satz 2 das Eigentum an der hinterlegten Schuldverschreibung nicht gehabt oder nicht behalten hat.

Zu §§ 10, 12, 14 des Gesetzes

§ 15

Sperrdepot

(1) Ein Sperrdepot im Sinne der §§ 10, 12, 14 des Gesetzes liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Berliner Schuldverschreibung bei einem Kreditinstitut im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor Berlins mit der Maßgabe hinterlegt, daß er sie vor Ablauf einer bestimmten Sperrzeit, die mindestens 1 Jahr betragen muß, nicht aus dem Depot nehmen darf. Es ist dem Steuerpflichtigen unbenommen, nach Ablauf der ursprünglichen Sperrzeit diese einmal oder mehrmals so zu verlängern, daß er von den Vergünstigungen der §§ 10, 12, 14 des Gesetzes Gebrauch machen kann.

(2) Für den vom Kreditinstitut zu erteilenden Auszug aus dem Sperrdepot gelten die Vorschriften des § 14 sinngemäß.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 16

Pfändungen und andere Verfügungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen

(1) Ist ein Anspruch auf Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, der nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes anteilig unter Hergabe von Schuldverschreibungen zu erfüllen ist, abgetreten, verpfändet oder gepfändet, so kann der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger Erfüllung in bar und in Schuldverschreibungen nur in dem gleichen Verhältnis verlangen wie der bisherige Gläubiger.

(2) Die Vorschrift des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen vom 3. Oktober 1949 (VOBl. I S. 353), wonach der auf einem Sonderkonto des Empfängers geführte Blockadezuschuß unpfändbar ist, bleibt unberührt.

Zu § 12 Abs. 2 des Gesetzes

§ 17

Schenkungen von mehr als 10 000 DM

(1) Eine Schenkung von mehr als 10 000 DM im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes liegt vor, wenn der Nennbetrag der geschenkten Berliner Schuldverschreibungen insgesamt 10 000 DM übersteigt. Dabei werden mehrere Schenkungen (§ 3 des Erbschaftsteuergesetzes) und Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4 Ziffer 2 des Erbschaftsteuergesetzes), die dem Steuerpflichtigen von derselben Person zufallen, zusammengerechnet.

(2) Übersteigt im Sinne des Absatzes 1 der Nennbetrag der demselben Erwerber insgesamt geschenkten Berliner Schuldverschreibungen 10 000 DM, so entfällt die Steuerfreiheit für den Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen.

(3) Soweit für eine Schenkung von Berliner Schuldverschreibungen Steuerfreiheit gegeben ist, bleiben die Schuldverschreibungen bei einer Zusammenrechnung nach § 13 des Erbschaftsteuergesetzes außer Ansatz.

Zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes

§ 18

Ordnungsmäßige Buchführung

Eine Buchführung ist im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes ordnungsmäßig, wenn sie

a) bei Steuerpflichtigen der in § 2 Abs. 3 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art den Vorschriften der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 908),

b) bei Steuerpflichtigen der in § 2 Abs. 3 Ziffern 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Arten den Vorschriften des Handelsgesetzbuches

entspricht und sachlich richtig ist.

Zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes

§ 19

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens

Der Begriff der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens ist der gleiche wie im Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht.

Zu § 13 Abs. 2 des Gesetzes

§ 20

Sonderdepot

(1) Den Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist nur genügt, wenn das Sonderdepot bei einem Kreditinstitut im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor Berlins eingerichtet ist und für die Schuldverschreibungen, mit denen eine Sonderabschreibung für den Veranlagungszeitraum 1949 oder mit denen eine Sonderabschreibung für den Veranlagungszeitraum 1950 begehrt wird, getrennt geführt wird.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, Änderungen der Sonderdepots dem für den Depotinhaber zuständigen Finanzamt ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen; Beleihungen ohne Sicherungsübereignung brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Das Kreditinstitut ist des weiteren verpflichtet, dem Depotinhaber und dem Finanzamt auf Anforderung jederzeit den Bestand der Sonderdepots für einen bestimmten Stichtag mitzuteilen und ihnen auf Verlangen auch zu bescheinigen, während welcher Zeit sich die einzelnen Stücke der Schuldverschreibungen ununterbrochen in den Sonderdepots befunden haben. In der Bescheinigung ist zu versichern, daß dem Kreditinstitut nichts bekannt geworden ist, was darauf schließen läßt, daß der Depotinhaber während der Depotzeit das Eigentum an den hinterlegten Schuldverschreibungen nicht gehabt oder nicht behalten hat.

Zu § 13 Abs. 5 des Gesetzes

§ 21

Abschreibungskonto, buchmäßige Behandlung der Sonderabschreibungen

Die auf Grund des § 13 des Gesetzes vorgenommenen Sonderabschreibungen sind auf einem besonderen Abschreibungskonto zu buchen. Werden die Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz in Form einer Wertminderung der einzelnen Besitzposten ausgewiesen, so müssen sie auch auf den einzelnen Anlagekonten und in den Inventurverzeichnissen getrennt von den Absetzungen für Abnutzung und den Abschreibungen auf den Teilwert vorgenommen werden. Es ist dem Steuerpflichtigen unbenommen, das besondere Abschreibungskonto als Wertberichtigungskonto zu führen und auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Zu § 14 Abs. 1 des Gesetzes

§ 22

Verschweigen steuerpflichtiger Werte

Ein Verschweigen steuerpflichtiger Werte im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes liegt bei Steuern, die nicht auf einer wertmäßigen Grundlage errechnet werden, dann vor, wenn der Tatbestand, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft, einer bestehenden Rechtspflicht zuwider nicht oder nicht richtig angegeben worden ist.

Zu § 14 Abs. 2 des Gesetzes

§ 23

Steuern vom Einkommen oder Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz

Im Sinne von § 14 Abs. 2 des Gesetzes sind

a) Steuern vom Einkommen und Ertrag: die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (einschl. der Steuerabzüge), die Gewerbesteuer vom Ertrag und die Lohnsummensteuer,

b) Steuern vom Vermögen: die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer vom Kapital, die Grundsteuer und die Erbschaftsteuer,

c) Steuern vom Umsatz: die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Beförderungsteuer, die Versicherungsteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer, die Vergnügungsteuer und die Getränkesteuer.

Zu § 14 Abs. 2 des Gesetzes

§ 24

Erwerb von Schuldverschreibungen in Höhe der verschwiegenen steuerpflichtigen Werte

(1) Soweit es sich um verschwiegene steuerpflichtige Werte handelt, die für einen am 25. Juni 1948 oder vorher endenden Zeitraum oder für einen vor dem 26. Juni 1948 liegenden Zeitpunkt erklärt werden mußten, hat der Steuerpflichtige, um Amnestie nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu erlangen, den zehnten Teil des Nennbetrages der auf Reichsmark lautenden steuerpflichtigen Werte in Schuldverschreibungen D zu erwerben.

(2) Soweit steuerpflichtige Werte, die für einen nach dem 25. Juni 1948, aber vor dem 1. April 1949 endenden Zeitraum oder für einen zwischen diesen Tagen liegenden Zeitpunkt anzugeben waren, verschwiegen worden sind, hat der Steuerpflichtige, um Amnestie nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu erlangen, für verschwiegene Ostmarkwerte den vierten Teil des Nennbetrages in Schuldverschreibungen D zu erwerben. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 des Gesetzes bleiben unberührt.

Berlin, den 3. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

Buchstabe A **Anlage A**

Nr. 000 000

BERLINER
SCHULDVERSCHREIBUNG
1949
über 100 DM (West)

ausgegeben auf Grund des Gesetzes über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie vom 5. Oktober 1949, veröffentlicht im VOBl. I S. 437.

Inhaber dieser Schuldverschreibung über
Hundert Deutsche Mark
der Bank Deutscher Länder

ist berechtigt, diese Schuldverschreibung bei einer Finanz- oder Zollkasse von Groß-Berlin nach Ablauf des dritten vollen Kalendervierteljahres von dem auf diesem Stück vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe ab, frühestens am 1. Oktober 1950, bei der Entrichtung von Steuern zu 103 vom Hundert des Nennbetrages in Zahlung zu geben, soweit die zu entrichtenden Steuern nach dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden, jedoch nicht für Steuern, die im Steuerabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen sind.

Er genießt ferner unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der §§ 12, 13 des Gesetzes besondere steuerliche Vergünstigungen (Steuerbefreiung, Möglichkeit einer Sonderabschreibung).

Die Zahlung einer Geldsumme gegen Aushändigung der Schuldverschreibung kann der Inhaber der Schuldverschreibung von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin nicht verlangen.

Im übrigen wird auf den vollständigen Wortlaut des Gesetzes verwiesen, der auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt ist.

Berlin, den 26. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
(Unterschriften)

Oberbürgermeister (Prägestempel des Magistrats) Kämmerer

Ausgefertigt Landesfinanzkasse (Abdruck des Dienststempels) Ausgegeben am

Buchst. A Nr. 000 000

Buchstabe B **Anlage B**

Nr. 000 000

BERLINER
SCHULDVERSCHREIBUNG
1949
über 100 DM (West)

ausgegeben auf Grund des Gesetzes über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie vom 5. Oktober 1949, veröffentlicht im VOBl. I S. 437.

Inhaber dieser Schuldverschreibung über
Hundert Deutsche Mark
der Bank Deutscher Länder

ist berechtigt, diese Schuldverschreibung bei einer Finanz- oder Zollkasse von Groß-Berlin nach Ablauf des dritten vollen Kalendervierteljahres von dem auf diesem Stück vermerkten

Zeitpunkt der Ausgabe ab, frühestens am 1. Januar 1952, bei der Entrichtung von Steuern zu 110 vom Hundert des Nennbetrages in Zahlung zu geben, soweit die zu entrichtenden Steuern nach dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden, jedoch nicht für Steuern, die im Steuerabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen sind.

Er genießt ferner unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der §§ 12, 13 des Gesetzes besondere steuerliche Vergünstigungen (Steuerbefreiung, Möglichkeit einer Sonderabschreibung).

Die Zahlung einer Geldsumme gegen Aushändigung der Schuldverschreibung kann der Inhaber der Schuldverschreibung von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin nicht verlangen.

Im übrigen wird auf den vollständigen Wortlaut des Gesetzes verwiesen, der auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt ist.

Berlin, den 26. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
(Unterschriften)

Oberbürgermeister (Prägestempel des Magistrats) Kämmerer

Ausgefertigt Landesfinanzkasse (Abdruck des Dienststempels) Ausgegeben am

Buchst. B Nr. 000 000

Buchstabe C **Anlage C**

Nr. 000 000

BERLINER
SCHULDVERSCHREIBUNG
1949
über 100 DM (West)

ausgegeben auf Grund des Gesetzes über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie vom 5. Oktober 1949, veröffentlicht im VOBl. I S. 437.

Inhaber dieser Schuldverschreibung über
Hundert Deutsche Mark
der Bank Deutscher Länder

ist berechtigt, diese Schuldverschreibung bei einer Finanz- oder Zollkasse von Groß-Berlin nach Ablauf des dritten vollen Kalendervierteljahres von dem auf diesem Stück vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe ab, frühestens am 1. Januar 1953, bei der Entrichtung von Steuern zu 115 vom Hundert des Nennbetrages in Zahlung zu geben, soweit die zu entrichtenden Steuern nach dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden, jedoch nicht für Steuern, die im Steuerabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen sind.

Er genießt ferner unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der §§ 12, 13 des Gesetzes besondere steuerliche Vergünstigungen (Steuerbefreiung, Möglichkeit einer Sonderabschreibung).

Die Zahlung einer Geldsumme gegen Aushändigung der Schuldverschreibung kann der Inhaber der Schuldverschreibung von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin nicht verlangen.

Im übrigen wird auf den vollständigen Wortlaut des Gesetzes verwiesen, der auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt ist.

Berlin, den 26. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
(Unterschriften)

Oberbürgermeister (Prägestempel des Magistrats) Kämmerer

Ausgefertigt Landesfinanzkasse (Abdruck des Dienststempels) Ausgegeben am

Buchst. C Nr. 000 000

Buchstabe D **Anlage D**

Nr. 000 000

BERLINER
SCHULDVERSCHREIBUNG
1949
über 100 DM (West)

ausgegeben auf Grund des Gesetzes über die Ausgabe von Berliner Schuldverschreibungen 1949 und über Steueramnestie vom 5. Oktober 1949, veröffentlicht im VOBl. I S. 437.

Inhaber dieser Schuldverschreibung über
Hundert Deutsche Mark
der Bank Deutscher Länder

ist berechtigt, diese Schuldverschreibung bei einer Finanz- oder Zollkasse von Groß-Berlin nach Ablauf des sechzehnten vollen Kalendervierteljahres von dem auf diesem Stück vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe ab, frühestens am 1. Januar 1954, bei der Entrichtung von Steuern zu 120 vom Hundert des Nennbetrages in Zahlung zu geben, soweit die zu entrichtenden Steuern nach dem Zeitpunkt der Einlösbarkeit der Schuldverschreibungen fällig werden, jedoch nicht für Steuern, die im Steuerabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen sind. Er kann mit dieser Schuldverschreibung auch schon vor dem 1. Januar 1954 Steuern bezahlen, die vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind, jedoch nur zum Nennbetrag, wenn er durch notarielle Bescheinigung oder durch Auszug aus einem Sperrdepot nachweist, daß er die Schuldverschreibung vor dem 1. April 1950 von der Landesfinanzkasse gegen Entgelt erworben und ununterbrochen behalten hat.

Er genießt ferner unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der §§ 12 bis 14 des Gesetzes besondere steuerliche Vergünstigungen (Steuerbefreiung, Möglichkeit einer Sonderabschreibung, im Falle einer vor den 1. Oktober 1949 begangenen Steuerzuwiderhandlung durch Straffreiheit).

Die Zahlung einer Geldsumme gegen Aushändigung der Schuldverschreibung kann der Inhaber der Schuldverschreibung von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin nicht verlangen.

Im übrigen wird auf den vollständigen Wortlaut des Gesetzes verwiesen, der auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt ist.

Berlin, den 26. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
(Unterschriften)

Oberbürgermeister (Prägestempel des Magistrats) Kämmerer

Ausgefertigt Landesfinanzkasse (Abdruck des Dienststempels) Ausgegeben am

Buchst. D Nr. 000 000

Anordnung
über die Einreichung der Heimarbeiterlisten

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 1. Juni 1947 (VOBl. S. 163) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die nach § 4 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 und § 8 der Durchführungs-Verordnung zu führenden Listen, und zwar:

Liste I der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten;

Liste II der Zwischenmeister und gleichgestellten Personen;

sind für das Kalenderjahr 1949 bis zum 15. Januar 1950 an das Bezirksarbeitsamt einzureichen, das für den Betrieb des zur Listenführung Verpflichteten zuständig ist.

Berlin, den 5. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Arbeit
Fleischmann

Französische Militärregierung von Groß-Berlin

Verordnung

über die Bildung der Kommision für Entschädigungsansprüche im französischen Sektor von Groß-Berlin

Zur Durchführung der am 18. März 1949 in Berlin mit Befehl BK/O (49) 56 von der Alliierten Kommandantur erlassenen Vorschriften wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Im französischen Sektor von Berlin wird eine Kommission errichtet zur Entscheidung über Anträge auf Schadensersatz für die von französischen Truppen und Dienststellen im französischen Sektor von Groß-Berlin verursachten Personen- und Sachschäden.

§ 2

Die in § 1 vorgesehene Kommission setzt sich zusammen aus:

1 Vorsitzenden
1 stellv. Vorsitzenden
2 Beisitzern
2 stellv. Beisitzern
Referenten
1 Sekretär

§ 3

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende haben die französische Staatsangehörigkeit. Sie werden ernannt lt. Beschluß des Generals und Chefs der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin.

Die Beisitzer, stellv. Beisitzer und Referenten haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie werden auf Vorschlag des Magistrats durch den General und Französischen Generalgouverneur von Groß-Berlin ernannt.

Der Sekretär wird vom Vorsitzenden bestellt; er versieht außerdem die Funktion eines Archivars.

§ 4

Die unter § 1 genannte Kommission erkennt über Anträge deutscher Staatsangehöriger bezüglich der durch französische Truppen oder Dienststellen verursachten Schäden nach Maßgabe der durch Befehl BK/O (49) 56 von der Alliierten Kommandantur erlassenen Bestimmungen.

§ 5

Der Vorsitzende prüft den Antrag auf seine Zulässigkeit im Sinne der §§ 2 ff. des Befehls BK/O (49) 56. Bejahendenfalls verfügt er die Überweisung an die Kommission, im gegenteiligen Falle erteilt er einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Die Kommission ist rechtmäßig gebildet mit einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern, der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende eingeschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Die Referenten haben beratende Stimme in den Sachen, über die sie berichten.

Die Entschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat sitzungspolizeiliche Befugnisse. Er kann über Personen, die die Verhandlung stören oder sich seinen Anordnungen widersetzen, eine Geldstrafe bis zu 100,— DM oder 10 Tage Haft verhängen.

§ 7

Die Kommission prüft den vorliegenden Tatbestand und das Ausmaß des Schadens. Zu diesem Zweck kann sie auf alle Rechtsmittel, die ihr nützlich erscheinen, zurückgreifen. Sie nimmt zu dem Entschädigungsanspruch Stellung und setzt die Höhe der zu bewilligenden Entschädigung fest.

§ 8

Die durch die Tätigkeit der Kommission für Entschädigungsansprüche erwachsenden Unkosten gehen zu Lasten des städtischen Haushalts.

Anträge auf Entschädigungsansprüche

§ 9

Die Anträge auf Entschädigung müssen beim Sekretariat der Kommission für Entschädigungsansprüche, Quartier Jeanne d'Arc, Berlin-Schulzendorf, abgegeben werden oder durch eingeschriebenen Brief innerhalb der in §§ 9 und 10 der BK/O (49) 56 festgesetzten Frist dem obengenannten Sekretariat eingesandt werden. Als Tag der Hinterlegung bzw. der Einsendung gilt das Datum der vom Sekretariat ausgestellten Empfangsbestätigung oder des Postaufgabestempels.

Der Antragsteller kann jedoch, wenn er höhere Gewalt gebührend nachweist, vom Einhalten der oben vorgesehenen Ausschlußfrist befreit werden.

§ 10

Der Antrag muß vom Antragsteller oder von dessen Vertreter unterzeichnet sein. Er muß mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort, Stand und Staatsangehörigkeit versehen sein und die Angabe der Hauptbestandteile des Schadens, für den Wiedergutmachungsansprüche gestellt werden, sowie die Bewertung der beantragten Entschädigung enthalten unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.

Es müssen ebenfalls sämtliche Nachweise beigefügt werden, die erforderlich sind, um insbesondere folgendes festzustellen:

die Richtigkeit der angeführten Tatsachen, das Datum der Entstehung des Schadens und die Schadensstelle.

Die Betroffenen haben jeweilig bei Antragstellung ein amtliches Protokoll beizufügen oder wenigstens die Behörden genau zu bezeichnen, die hierzu Protokolle aufgenommen haben.

Außerdem hat der Antragsteller Namen, Vornamen, Adresse und Stand etwaiger Zeugen anzugeben oder deren eidesstattliche Versicherungen beizubringen. Zur Begründung seines Antrags hat er alle die Glaubwürdigkeit seiner Angaben nachweisenden Unterlagen beizufügen, und zwar in bezug auf:

— die Art des verursachten Schadens gem. §§ 2 ff. der BK/O (49) 56,
— den Wiedergutmachungsanspruch des Antragstellers für den erlittenen Schaden,
— das Ausmaß und die Höhe des geschätzten Schadensbetrages.

Der Antragsteller ist außerdem verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er gegen den verursachten Schaden versichert war.

§ 11

Beantragen mehrere Antragsteller in der gleichen Angelegenheit Schadensersatz, so hat jeder von ihnen einen besonderen Antrag zu stellen, jedoch können die Anträge zusammen eingereicht werden.

Die Prüfung der Anträge

§ 12

Die für die Schadensanträge angelegten Akten sind nach Registrierung durch das Sekretariat an den Vorsitzenden des Gerichts einzureichen, der daraufhin den mit der Untersuchung beauftragten Referenten bestimmt.

§ 13

Der Referent kann zum Zwecke der Aktenzusammenstellung und zur Anfertigung seines Berichtes den Präsidenten ersuchen notwendig erscheinende Gutachten jeder Art, Beglaubigungen und Einsichtnahmen in nicht vertrauliche Unterlagen, Untersuchungen usw. anzuordnen.

§ 14

Wenn die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Antrages benötigten Unterlagen zusammengestellt sind, übergibt der Referent die Akte dem Sekretariat, welche sie gem. den Bestimmungen des § 5 dem Präsidenten zur Entscheidung zur Verfügung stellt.

Die Vorladung der Parteien erfolgt nach Kenntnisnahme der Verweisungsverfügung durch den Sekretär mindestens acht Tage vor der Sitzung der Kommission, bei der die Sache anhängig ist.

Die Sitzungen der Kommission

§ 15

Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich, jedoch kann der Ausschluß der Öffentlichkeit verfügt werden, wenn es die öffentliche Ordnung erfordert.

§ 16

Die Amtssprache vor der Kommission ist Französisch. Der Präsident kann einen Dolmetscher bestellen, sofern das im Einzelfall erforderlich erscheint oder vom Antragsteller beantragt wird.

§ 17

Der Antragsteller kann persönlich an der Sitzung teilnehmen oder sich durch einen vom Kammergerichts-Präsidenten zur Ausübung seines Amtes ordnungsgemäß zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 18

Jede ordnungsgemäß zum Erscheinen vor der Kommission geladene Person ist verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten, widrigenfalls sie wegen Nichtbefolgung vor dem Amtsgericht belangt werden kann.

Entscheidungen der Kommission

§ 19

Die Entscheidung der Kommisison muß begründet werden

Die Entschädigung muß dem erlittenen materiellen Schaden so genau wie möglich entsprechen. Die Kommision darf jedoch keine Entschädigung gewähren, die den im ursprünglichen Antrag geforderten Betrag übersteigt.

Die Entschädigung wird in der Währung festgesetzt, die am Wohnort des Antragstellers gesetzliches Zahlungsmittel ist.

§ 20

Die Entscheidung der Kommission wird vom Sekretariat dem Antragsteller und dem Magistrat angezeigt.

§ 21

Dem Antragsteller werden keinerlei Verfahrenskosten auferlegt.

Rechtsmittel

§ 22

Gegen die von der Kommission getroffenen Entscheidungen kann vom Antragsteller beim Chef der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin Beschwerde eingelegt werden, der die Sache zwecks nochmaliger Prüfung an die in anderer Weise zusammengesetzte Kommission zurückverweisen kann.

§ 23

Die für die Einreichung der Beschwerde eingeräumte Frist beträgt 14 Tage, beginnend mit dem Zeitpunkt der amtlichen Anzeige der Kommissionsentscheidung an den Betroffenen.

Strafbestimmungen

§ 24

Jede falsche schriftliche oder mündliche Erklärung, die im Verlauf des auf Grund der vorstehenden Anordnung festgesetzten Verfahrens abgegeben wird, setzt den Zuwiderhandelnden der Verfolgung durch das Amtsgericht aus.

§ 25

Der französische Wortlaut der vorliegenden Anordnung ist maßgebend.

§ 26

Die vorstehende Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 28. November 1949.

Ganeval
General
Französischer Militärgouverneur von Groß-Berlin

VERLAGSMITTEILUNG

Einbanddecken Jahrgang 1949

für das Verordnungsblatt für Groß-Berlin, für Teil I und für Teil II, sind Anfang Januar 1950 bei uns beziehbar. Ausführung in Ganzleinen, Rücken-Aufdruck in Goldfolie, Preis 1,60 DM.

Etwa fehlende Hefte des Jahrganges 1949 können nachbezogen werden, Preis Teil I 0,25 DM, Teil II 0,20 DM, zuzüglich Porto.

BERLINER KULTURBUCH-VERLAG GMBH., BERLIN N 65, SEESTRASSE 64. RUF: 46 06 16

Anschrift ab 1. Januar 1950: Berlin W 50, Passauer Straße 4

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen für Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 12. 49